

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 14/2013
(28. März 2013)**

**Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule
Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene
Dienstleistungen**

Vom 28. März 2013

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz, sowie §§ 2, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Senat der Hochschule am 20. März 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 28. März 2013 zugestimmt. (Az. 2.0.5).

Artikel 1

Die Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 und 2) der Anlage gemäß § 2 Absatz 1 werden durch nachfolgende Regelungen ersetzt:

- 1.3 eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis, einer verloren gegangenen Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad oder eines verloren gegangenen diploma supplement (Studiengangserläuterung)

30,00

1.4	einer zusätzlichen Studienbescheinigung oder Notenbescheinigung (Transcript of Records)	10,00
1.5	einer sonstigen Bescheinigung für immatrikulierte und ehemalige Studierende (wie zum Beispiel einer Bescheinigung über die Studieninhalte, über den Studienumfang oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung)	50,00
1.8	einer Beglaubigung einer Kopie eines Hochschuldokuments pro Seite	2,00
2)	Für die verspätete Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags bei der ersten Mahnung	15,00
	bei der zweiten Mahnung zusätzliche	25,00

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 28. März 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident